

Kurztitel

Glücksspielgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 620/1989

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

Teilnahme an ausländischen Glücksspielen

§ 56. (1) Verboten ist:

1. Die Teilnahme an ausländischen Glücksspielen, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden;
2. das Einsammeln von Einsätzen für ausländische Glücksspiele im Inland;
3. die geschäftsmäßige Überlassung von Spielscheinen für ausländische Glücksspiele im Inland.

(2) Der Verstoß gegen die in Abs. 1 enthaltenen Verbote wird bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, ansonsten mit einer Geldstrafe bis zu 40 000 S geahndet.